



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

BEARBEITET VON Herr von der Hude  
TEL +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615  
E-MAIL [buero-iva1@bmwk.bund.de](mailto:buero-iva1@bmwk.bund.de)  
AZ 40002-014

DATUM Berlin, 21. März 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
BEZUG Ihr Antrag vom 16.02.2022 [#241084]

Sehr geehrte

mit Antrag vom 16.02.2022 beantragten Sie

Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) über sämtliche im BMWK vorliegende Aufzeichnungen zu folgenden Kontakten:

- a. Telefonate am 10. und 11.12.2021 zwischen BM Habeck und CEO BMW, CEO Daimler, CEO VW und Generalbevollmächtigter VW für Außenbeziehungen zum Thema Innovationsprämie/Plug-In Hybride.
- b. Antrittsgespräch (Treffen) vom 14.12.2021 zwischen BM Habeck, St Philipp (BMWK) und Präsident BDI auf Wunsch des BMWK.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

c. Treffen vom 14.12.2021 zwischen PSt'in Brantner und Vertreter Polysecure GmbH auf Wunsch des Unternehmens zum Thema Innovationen in der Kreislaufwirtschaft.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von EUR 40 festgesetzt.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen bezüglich Ihres Antrags zu den Ziffern a und b. Die in der Anlage übermittelten Unterlagen enthalten die im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) insoweit vorliegenden amtlichen Informationen.

Bezüglich Ihres Antrags zu Ziffer c besteht kein Anspruch auf Herausgabe von amtlichen Informationen, da zum Treffen vom 14.12.2021 zwischen PSt'in Brantner und Vertreter Polysecure GmbH im BMWK keine amtlichen Informationen vorliegen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 40 verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 3 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 1 Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 45,00 für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und EUR 60,00 für Mitarbeiter des höheren Dienstes.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des Gebührenrahmens von EUR 30 bis EUR 50 gem. § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV die Gebühr i. H. v. EUR 40 festzusetzen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Im Übrigen sind

Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 40 bis zum 25. April 2022 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Verwendungszweck: Kassenzeichen 180 0437 7936 und BEW03002059.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

von der Hude